

Liebe Mandanten,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat April 2010.

In diesem Monat sind insbesondere zwei Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums hervorzuheben:

- Für **Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe** gilt seit dem 1.1.2010 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Aufgrund zahlreicher Abgrenzungsprobleme hat die **Finanzverwaltung** nun ein **Schreiben** veröffentlicht, auf das in der Praxis schon sehnsüchtig gewartet wurde. Dabei werden sowohl die umsatzsteuerlichen als auch die lohnsteuerlichen Auswirkungen der Neuregelung dargestellt.
- Des Weiteren hat das Bundesfinanzministerium das **Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** aktualisiert. Die wichtigsten Punkte, die auch für die Steuererklärung 2009 verwendet werden können, wurden praxisgerecht aufbereitet.

Umsatzsteuerzahler sollten beachten, dass der **Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Immobilien in absehbarer Zeit nicht mehr zu 100 % möglich sein wird**. Das ergibt sich aus einer Änderung in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, die vom deutschen Gesetzgeber spätestens bis zum 1.1.2011 in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Kapitalanleger dürfte sicherlich bekannt sein, dass die Besteuerung der Kapitalerträge mit dem Einbehalt der Abgeltungsteuer ab 2009 grundsätzlich abgegolten ist. In welchen Fällen die **Anlage KAP bei der Steuererklärung 2009 dennoch abzugeben** ist bzw. abgegeben werden sollte, wird nachfolgend aufgezeigt.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

R. Szurpit
 Steuerberaterin

Beherbergungsleistungen: Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes

Für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe gilt seit dem 1.1.2010 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Aufgrund zahlreicher Abgrenzungsprobleme hat das Bundesfinanzministerium nun ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, auf das in der Praxis schon händeringend gewartet wurde. Folgende Ausführungen sind besonders relevant:

Umsatzsteuer

Für die zeitliche Anwendung der Neuregelung kommt es allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an. Das heißt: Endet die jeweilige Leistung nach dem 31.12.2009, unterliegt sie dem ermäßigten **Umsatzsteuersatz von 7 %**.

Die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen. Begünstigt ist auch die kurzfristige Überlassung von Campingplätzen. Als kurzfristige Beherbergung gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

Die Leistungen müssen unmittelbar der Beherbergung dienen. Somit unterliegen z.B. auch die folgenden Leistungen dem Steuersatz von 7 %:

- die Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln,
- der Stromanschluss sowie
- die Reinigung und der Weckdienst.

Sofern es sich um untypische Nebenleistungen zur Beherbergung handelt, gilt der **Regelsteuersatz von 19 %**. Dazu zählt das BMF u. a. die folgenden Leistungen:

- Überlassung von Tagungsräumen,
- Parkplatzgebühren, Verpflegungsleistungen (Frühstück, Halb-/ Vollpension und All-inklusive),
- Getränke aus der Minibar,
- Kosten für Telefon, Internet und „pay per view“.

Inhalt:

Seite 1	Beherbergungsleistungen: Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes
Seite 2	Nachzahlungszinsen: Abzugsverbot ist verfassungsgemäß Liebhaberei: Prüfungskriterien bei künstlerischer Tätigkeit im Nebenberuf
Seite 3	Vorsteuerabzug: Das Seeling-Modell steht vor dem Aus Beschränkte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung Haushaltsnahe Dienstleistungen: Wichtige Aspekte zur Steuerermäßigung
Seite 4	Steuerliche Maßnahmen: Zur Unterstützung der Erdbeben-Opfer in Haiti
Seite 5	Steuererklärung: Muss bzw. sollte eine Anlage KAP abgegeben werden? Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Fernseh-Preisgeldern
Seite 6	Termine Mai 2010 Rechtsecke: Wohnflächenabweichung als Mangel

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH Lincke, Leonhardt & Szurpit

- Transport zum bzw. vom Bahnhof/Flughafen,
- Überlassung von Sportgeräten- und anlagen sowie
- Leistungen, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern (Wellnessangebote).

Aus **Vereinfachungsgründen** dürfen in einem **Pauschalangebot** enthaltene nicht begünstigte Leistungen (z. B. Frühstück und Garagengebühren) in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. Business-Package) zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden. Es wird nicht beanstandet, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Lohnsteuerliche Aspekte

Im Vorgriff auf eine Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien stellt das Bundesfinanzministerium folgende Punkte klar:

1. Pauschale „4,80-EUR-Methode“: Bis zum 31.12.2009 wurde das Frühstück bei der Ermittlung der steuerfrei ersetzbaren Übernachtungskosten mit einem Anteil von 4,80 EUR aus einem Gesamtpreis „Übernachtung mit Frühstück“ herausgerechnet. Der Frühstücks-Wert wurde in der Regel vom Pauschalbetrag für Verpflegungsmehraufwand abgezogen, sodass dem Arbeitnehmer ein Betrag von 19,20 EUR (24 EUR abzüglich 4,80 EUR) zusätzlich zur Übernachtung steuerfrei erstattet werden konnte.

Ab dem 1.1.2010 ist der Abzug von 4,80 EUR weiterhin zulässig, sofern das Frühstück nicht gesondert als Frühstück, sondern in einem Sammelposten ausgewiesen wird. Wird das Frühstück hingegen gesondert in Rechnung gestellt, ist der tatsächlich ausgewiesene Preis maßgebend.

2. Amtlicher Sachbezugswert: Anstelle der „4,80 EUR-Methode“ kann das Frühstück auch mit dem amtlichen Sachbezugswert (in 2010: 1,57 EUR) als Lohn versteuert werden, sofern die Verpflegung auf Veranlassung des Arbeitgebers erfolgt. In diesen Fällen werden die steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ungekürzt an den Arbeitnehmer ausgezahlt. Die Art des Rechnungsausweises (Sammelposten oder gesonderte Abrechnung des Frühstücks) ist unerheblich.

Der Sachbezugswert kam bis dato grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber die Übernachtung mit Frühstück selbst buchte und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt war. **Erlaubt ist nunmehr auch die Buchung durch den Arbeitnehmer**, insbesondere dann, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen eine solche Vorgehensweise vorsehen. **Arbeitgebern und Arbeitnehmern bleibt bis zum 5.6.2010 Zeit, Dienstverträgen, Arbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen entsprechend anzupassen** (BMF-Schreiben vom 5.3.2010, Az. IV D 2 - S 7210-07-10003).

Nachzahlungszinsen: Abzugsverbot ist verfassungsgemäß

Das gesetzliche Abzugsverbot für Nachzahlungszinsen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß. Obwohl Erstattungszinsen steuerpflichtige Betriebseinnahmen darstellen, besteht kein Verstoß gegen das Grundgesetz.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bezweckt das Abzugsverbot für steuerliche Nebenleistungen im Körperschaftsteuergesetz eine Gleichbehandlung mit Personenunternehmen, die entsprechende Zahlungen ebenfalls nicht abziehen können (BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 39/09).

Liebhabelei: Prüfungskriterien bei künstlerischer Tätigkeit im Nebenberuf

Eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit ist als steuerlich unbeachtliche Liebhabelei anzusehen, wenn der Künstler über Jahre hinweg Verluste erzielt, nur an wenigen Ausstellungen teilnimmt und sich auch ansonsten nicht aktiv um Absatzmöglichkeiten bemüht. Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht erkennt das Finanzamt die Verluste nicht an.

In seinem Urteil geht das Finanzgericht München auf die Besonderheiten bei der Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht bei freiberuflichen Künstlern ein, sobald die typische Anlaufzeit (i.d.R. nicht unter fünf Jahren) mit Verlusten abgelaufen ist.

Prüfungskriterien bei der Liebhabelei

Insbesondere die folgenden Kriterien sind in die Prüfung der Liebhabelei einzubeziehen:

- Art der künstlerischen Berufsausbildung und des erreichten Ausbildungsabschlusses,
- künstlerische Tätigkeit als alleinige Existenzgrundlage des Freiberuflers und seiner Familie,
- berufstypische professionelle Vermarktung (z. B. regelmäßige Teilnahme an Ausstellungen),
- besondere betriebliche Einrichtungen wie z. B. ein Atelier,
- Erwähnung in der Fachliteratur,
- Erzielung gelegentlicher Überschüsse sowie
- Schaffung von Werken, die bei entsprechender Marktnachfrage verkauft werden können.

Hinweis: Gegen eine Gewinnerzielungsabsicht bei nebenberuflichen Tätigkeiten spricht, wenn ein anderer Beruf die Existenzgrundlage bildet und dieser es überhaupt erst ermöglicht Verluste aus der künstlerischen Betätigung zu kompensieren. In diesen Fällen liegt es nahe, dass sich ein Freiberufler aus persönlichen Motiven und nicht in Gewinnerzielungsabsicht künstlerisch betätigt (FG München, Urteil vom 9.10.2009, Az. 7 K 1731/07).

Vorsteuerabzug: Das Seeling-Modell steht vor dem Aus

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2003 können **Gebäude, die zum Teil für umsatzsteuerpflichtige Umsätze und zum Teil als Privatwohnung genutzt werden**, insgesamt dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden (gemischt genutzte Immobilien).

Infolgedessen kann die **Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten in voller Höhe** - also auch für den Teil der Privatwohnung - geltend gemacht werden. Im Gegenzug muss der Unternehmer die **private Nutzung des Gebäudeteils über zehn Jahre als unentgeltliche Wertabgabe versteuern**. Hieraus ergibt sich in der Regel ein Zins- und Liquiditätsvorteil, der insbesondere in der Investitionsphase gerne in Anspruch genommen wird.

Nach einer Änderung in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der EU - die vom deutschen Gesetzgeber spätestens bis zum 1.1.2011 in nationales Recht umgesetzt werden muss - **wird die Vorsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken künftig nicht mehr in voller Höhe abzugsfähig sein**. Lediglich für Ausgaben, die auf die unternehmerische Verwendung entfallen, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten. Ein deutscher Gesetzentwurf liegt noch nicht vor (Richtlinie 2009/162/EU des EU-Rates 22.12.2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 10, 14).

Beschränkte Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen ist verfassungsgemäß

Die seit dem 1. Januar 2005 geltenden Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen werden vom Bundesfinanzhof als verfassungsgemäß angesehen. Danach sind Rentenversicherungsbeiträge und Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken nicht in voller Höhe als vorab entstandene Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften zu behandeln. Sie sind lediglich in beschränktem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Studiengebühren sind keine außergewöhnliche Belastung

Eltern machten 2004 die für ihren Sohn an eine private Hochschule gezahlten Studiengebühren in Höhe von 7.080 € als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und gewährte lediglich den Sonderbedarfsfreibetrag von 924 €.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Studiengebühren für den Besuch einer Hochschule sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das Abzugsverbot sei auch verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Wichtige Aspekte zur Steuerermäßigung

Das aus dem Jahr 2007 stammende Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) aktualisiert. Wichtige Aspekte, die auch für die Steuererklärung 2009 verwendet werden können, sind nachfolgend aufgeführt:

Ab 2009: Erhöhte und vereinheitlichte Förderung

Zum 1.1.2009 wurde die Steuerermäßigung auf einheitlich 20 % der Aufwendungen erweitert. Im Einzelnen können:

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienst-, Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **maximal 1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (nur Lohnkosten) für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden.

Die erhöhte Förderung ist erstmals für im Veranlagungszeitraum 2009 gezahlte Aufwendungen anzuwenden, soweit die Leistungen nach 2008 erbracht worden sind. Für in 2009 bezahlte Leistungen aus 2008 gilt daher noch die geringere Steuerermäßigung. Das betrifft auch die Jahresabrechnung für 2008, die Wohnungseigentümern und Mietern erst 2009 zugegangen ist.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz kann auch die von 600 EUR auf 1.200 EUR **erhöhte Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht bereits in 2008**, sondern erst ab dem Veranlagungszeitraum 2009 beansprucht werden. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der strittigen Übergangsregelung zum verdoppelten Höchstbetrag lediglich um ein erkennbares Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Ab 2009 kann die Steuerermäßigung auch für Aufwendungen für Haushaltshilfen beansprucht werden. Eine Förderung als außergewöhnliche Belastungen scheidet aus.

Wann sind die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen?

Die Aufwendungen sind grundsätzlich in dem Jahr steuerlich zu erfassen, in dem sie auch **tatsächlich geleistet** worden sind. **Folgende Besonderheiten** sind zu beachten:

- Bei **regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben** (z. B. monatliche Vorauszahlungen einer Pflegeleistung), die innerhalb eines Zeitraums von bis zu zehn Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet.
- Bei **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** gehören die Abgaben für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahres fällig werden, noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.
- Bei **Wohnungseigentümern und Mietern** werden regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen (z. B. Reinigung des Treppenhauses und Gartenpflege) grundsätzlich im Jahr der Vorauszahlungen, einmalige Aufwendungen (z. B. Handwerkerrechnungen) hingegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung berücksichtigt. Es wird von der Finanzverwaltung aber auch **nicht beanstandet**, wenn der Steuerpflichtige **die gesamten Aufwendungen erst im Jahr der genehmigten Jahresabrechnung geltend macht**.

Pflege und Betreuungsleistungen

Die Finanzverwaltung äußert sich detailliert zu dem neu geregelten Abzug von Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit, der Leistungsbezug der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen sind ab 2009 nicht mehr erforderlich.

Es ist ausreichend, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege (z. B. Ernährung und Körperpflege) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung steht dem Pflegebedürftigen selbst und auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in einem im EU- oder EWR-Raum liegenden Haushalt durchgeführt werden.

Leistungen der Pflegeversicherung sind auf die Steuerermäßigung anzurechnen, soweit sie zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Dies gilt sowohl für professionelle Pflege- und Betreuungsleistungen als auch für den Kostenersatz bei zusätzlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.

Das **Pflegegeld** ist dagegen nicht anzurechnen, weil es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn Angehörige für die Kosten aufkommen und das Pflegegeld an sie weitergeleitet wird.

Hinweis: Der **Pflege-Pauschbetrag von 924 EUR** kommt jetzt auch zum Abzug, wenn gleichzeitig eine Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen beantragt wird. Beide Steuervorteile können nebeneinander greifen. Zu beachten ist jedoch, dass ein Pflege-Pauschbetrag nicht beansprucht werden kann, wenn die Pflegeperson durch

die Weiterleitung des Pflegegeldes Einnahmen erzielt und sie das Pflegegeld nicht nur treuhänderisch verwaltet, um daraus Aufwendungen des Pflegebedürftigen zu bestreiten.

Weitere Details

Wenn der Haushalt in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus verlegt wird, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung verursachten Abnutzung (z. B. Renovierungsarbeiten) noch als im Haushalt erbracht. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem **Umzug** stehen.

Eine Steuerermäßigung wird nicht gewährt, wenn für das entsprechende Jahr **keine Einkommensteuer** anfällt. Demzufolge kann eine Steuerermäßigung weder zu einer negativen Einkommensteuer führen noch kann sie in andere Jahre vor- bzw. zurückgetragen werden.

Die Steuerermäßigung kann auch beim **abgekürzten Zahlungsweg** in Anspruch genommen werden. Somit muss eine Handwerkerrechnung nicht zwingend vom Konto desjenigen bezahlt werden, der die Kosten geltend machen will (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.1.2010, Az. 3 K 2002/09).

Steuerliche Maßnahmen: Zur Unterstützung der Erdbeben-Opfer in Haiti

Zur Unterstützung der Erdbeben-Opfer in Haiti hat das Bundesfinanzministerium Verwaltungsregelungen zusammengefasst, die für Zuwendungen gelten, die vom 12.1.2010 bis zum 31.7.2010 getätigt werden. Die Regelungen betreffen insbesondere den Betriebsausgabenabzug, die Steuerfreiheit von Arbeitslohn, den vereinfachten Spendennachweis und die Gemeinnützigkeit von Einrichtungen. Folgende Maßnahmen sind besonders relevant:

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Hat ein Unternehmer seinen erdbebengeschädigten Partnern zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltliche Leistungen zugewendet, kann er die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen.

Lohnsteuer

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto teilweise auf Arbeitslohn, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht stattdessen schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Die steuerfreien Lohnteile dürfen weder in der

Lohnsteuerbescheinigung angegeben noch in der Einkommensteuererklärung als Spende berücksichtigt werden.

Zuwendungsnachweis

Beim Spendenabzug gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis ohne betragsmäßige Beschränkung, sofern die Gelder auf eines der für Haiti eingerichteten Sonderkonten fließen. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking.

Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler sind auch dann steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend an eine gemeinnützige Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden.

Gemeinnützigkeit

Eine gemeinnützige Körperschaft darf grundsätzlich keine Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Für die Gemeinnützigkeit ist es aber unschädlich, wenn eine Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke fördert, im Rahmen einer Sonderaktion Zuwendungen für die Hilfe in Haiti erhalten hat und für diesen Zweck verwendet. In den Zuwendungsbestätigungen ist auf die Sonderaktion hinzuweisen (BMF-Schreiben vom 4.2.2010, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015).

Steuererklärung: Muss bzw. sollte eine Anlage KAP abgegeben werden?

Seit 2009 führen Banken und Finanzinstitute auf Zinserträge und andere Gewinne aus Kapitalanlagen pauschal 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ab. Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge damit abgegolten und die Anlage KAP muss bei der Steuererklärung nicht eingereicht werden.

Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. **Liegen die Kapitalerträge über dem Sparer-Pauschbetrag** (bei Einzelpersonen beträgt dieser 801 EUR und bei Verheirateten 1.602 EUR) **besteht eine Erklärungsspflicht insbesondere dann, wenn kein Steuerabzug auf die Kapitalerträge erfolgt ist.** Das ist beispielsweise der Fall bei **Auslandskonten und -depots, Zinsen aus Privatarlehen und Steuererstattungszinsen.** Eine Anlage KAP ist auch dann mit der Steuererklärung abzugeben, wenn **keine Kirchensteuer** auf Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer beim jeweiligen Kreditinstitut also nicht gestellt worden ist. Ehegatten müssen ab 2009 jeweils eine eigene Anlage KAP einreichen.

Zum anderen gibt es Fälle, in denen ein Veranlagungswahlrecht besteht. Steuerpflichtige sollten die Anlage KAP vor allem dann abgeben, wenn kein oder ein zu geringer Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt wurde. Eine weitere Variante ist die neue Möglichkeit, **auf der Anlage KAP die Günstigerprüfung zu beantragen.** Dies lohnt sich, wenn der persönliche **Steuersatz unter 25 %** liegt. Voraussetzung ist allerdings, dass auf der Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklärt werden.

Hinweis: Der Steuersatz liegt in der Regel unter 25 %, wenn das zu versteuernde Einkommen von rund 15.000 EUR bei Einzelpersonen und rund 30.000 EUR bei Verheirateten nicht überschritten ist (OFD Koblenz: Information vom 25.2.2010 „Kapitalvermögen und Steuererklärung“).

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Fernseh-Preisgeldern

Das Preisgeld des Gewinners einer „Big-Brother-Staffel“ ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln einkommensteuerpflichtig.

Das bloße „Sich-Filmen-lassen“ führt nach diesem Urteil noch nicht zur Einkommensteuerpflicht. Durch das Hinzutreten weiterer Verpflichtungen, z. B. Teilnahme am Einspielfilm, Fotoshooting, Interviews und Presseterminen werde allerdings die Grenze der nicht einkommensteuerpflichtigen „Spieltätigkeit“ überschritten. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Fernseh-Preisgeldern folgende Grundsätze aufgestellt:

- Entscheidendes Kriterium für die Steuerbarkeit ist, dass der Auftritt der Kandidaten und das gewonnene Preisgeld in einem gegenseitigen Leistungsverhältnis stehen. Für ein zur Steuerbarkeit führendes gegenseitiges Leistungsverhältnis sprechen folgende Anhaltspunkte:
 - Dem Kandidaten wird von Seiten des Produzenten ein bestimmtes Verhaltensmuster oder Ähnliches vorgegeben.
 - Dem Kandidaten wird neben der Gewinnchance und dem damit verbundenen Preisgeld noch ein erfolgsunabhängiges Antritts-, Tagegeld etc. gezahlt.
 - Das Format sieht grundsätzlich nicht nur einen einmaligen Auftritt vor, sondern erstreckt sich über mehrere Folgen. Der Kandidat muss hierfür ggf. Urlaub nehmen oder von der Arbeit freigestellt werden.
 - Das Preisgeld hat die Funktion einer Entlohnung für eine Leistung. Es fließt als Erfolgshonorar zu.
- Liegen keine der vorstehenden Anhaltspunkte vor, bleibt es auch bei im Rahmen von Fernsehsendungen gewonnenen Geldern bei nicht steuerbaren Einnahmen.

Termine Mai 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.5.2010	14.5.2010	6.5.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.5.2010	14.5.2010	6.5.2010
Gewerbsteuer	17.5.2010	20.5.2010	12.5.2010
Grundsteuer	17.5.2010	20.5.2010	12.5.2010
Sozialversicherung	27.5.2010	entfällt	entfällt

Rechtsecke

Wohnflächenabweichung als Mangel

Der für das **Wohnraummietrecht** zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in den letzten Jahren mehrfach entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung der tatsächlichen **Wohnfläche** von der mietvertraglichen Wohnfläche einen **Mangel** im Sinne der mietrechtlichen Vorschriften darstellt.

Die zugrunde liegende Situation ist relativ häufig anzutreffen: Im Mietvertrag wird eine konkrete Mietfläche vereinbart, zum Teil auch in der Form einer Circa-Angabe. Irgendwann im Laufe des Mietverhältnisses stellt sich dann allerdings heraus, dass die tatsächliche Mitfläche zum Teil erheblich hiervon abweicht; meist ist in diesen Fällen die tatsächliche Wohnfläche niedriger.

Der BGH hatte zu Flächenabweichungen bereits grundlegend im Urteil vom 24.03.2004 ausgeführt (Az: VIII ZR 295/03):

„Weist eine gemietete Wohnung eine Wohnfläche auf, die mehr als 10 % unter der im Mietvertrag angegebenen Fläche liegt, stellt dieser Umstand grundsätzlich einen Mangel der Mietsache im Sinne des § 536 I 1 BGB dar, der den Mieter zur Minderung der Miete berechtigt. Einer zusätzlichen Darlegung des Mieters, dass infolge der Flächendifferenz die Tauglichkeit der Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist, bedarf es nicht.“

Der Höhe nach ist die Minderung entsprechend der prozentualen Flächenabweichung gerechtfertigt. Der BGH hat sich also einheitlich auf eine Erheblichkeitsgrenze von 10 % festgelegt und hat dies in einer jüngeren Entscheidung vom 28.10.2009 (Az: VIII ZR 164/08) auch bei einem vermieteten Einfamilienhaus mit Garten so bestätigt. Auch wenn im Mietvertrag hinsichtlich der Wohnfläche eine Circa-Angabe gemacht wird, verbleibt es bei dieser Erheblichkeitsgrenze (BGH vom 24.03.2004; Az: VIII ZR 133/03).

Wegen der Flächenberechnung verweist der BGH auf §§ 42 – 44 der II. Berechnungs-Verordnung bzw. auf die Wohnflächenverordnung. Die DIN 283 sei daneben nicht zur Berechnung heranzuziehen.

Für die Zukunft mindert sich in diesen Fällen der Mietzins also entsprechend der Flächenabweichung, für die Vergangenheit kann der Mieter unter bestimmten Voraussetzungen nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zuviel bezahlten Mietzins vom Vermieter zurückverlangen.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stiehl

Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:

SBL Rechtsanwälte Steuerberater
Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden
Telefon 0351 – 655 799 - 0
Telefax 0351 – 655 799 - 22
Stiehl@SBL-Anwalt.de

www.SBL-Anwalt.de

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!